

8.1.3.

Gerichtliche Entscheidungen

8.1.3.1.

Einteilung

der gerichtlichen Entscheidungen

Die gerichtliche Entscheidung ist ein Akt der Ausübung der Staatsmacht, mit dem das Gericht, das sozialistische Recht auf den Einzelfall anwendend, in verbindlicher Form zum Ausdruck bringt, welche bestimmte Rechtsfolge es für Recht erkannt hat, um das Strafverfahren der Erfüllung seiner (in den §§ 1 und 2 genannten) Aufgaben entgegenzuführen. Gerichtliche Entscheidungen können in allen Stadien des Strafverfahrens erlassen werden. Das Gesetz (§ 176) teilt sie in *Urteile* und *Beschlüsse* ein.

Urteile sind diejenigen Entscheidungen, mit denen das Gericht

- mit Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Verurteilung und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Verurteilung und Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Freispruch erkennt,
- mit Abschluß der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung erkennt, ob das in erster Instanz erlassene, nicht rechtskräftig gewordene Urteil aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist,
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erkennt, ob die mit dem Kassationsantrag angefochtene rechtskräftige Entscheidung aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist,
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erkennt, ob das rechtskräftige Urteil, gegen das sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, aufrechtzuerhalten ist oder ob unter Aufhebung dieses Urteils anderweitig in der Sache zu erkennen ist.

Das Urteil ist die wichtigste Entscheidung im Strafverfahren. Es ergeht immer auf Grund einer Hauptverhandlung, wird in ihr verkündet und schließt entweder einen Verfahrensabschnitt oder das gerichtliche Verfahren ab.

Im erstinstanzlichen Urteil wird über das Tatgeschehen geurteilt. Gegenstand von zweitinstanzlichen oder von Kassationsurteilen können das Tatgeschehen oder prozeßrechtliche Fragen oder Probleme der gerichtlichen Entscheidung bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (jeweils allein oder nebeneinander) sein.

Verfahrensabschnitt bedeutet in diesem Fall das erstinstanzliche oder das zweitinstanzliche gerichtliche Verfahren oder das Kassationsverfahren oder das Wiederaufnahmeverfahren.

Form und Inhalt des Urteils sind gesetzlich geregelt (§§ 241 bis 245, 299 bis 303, 321 bis 325; 335). *Es ist stets zu begründen.*

Nicht rechtskräftige Urteile dürfen nur im Rechtsmittelverfahren auf Grund des in einer zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ergangenen Urteils abgeändert oder aufgehoben werden.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß außer dem kreisgerichtlichen Urteil im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung alle Urteile der Kreisgerichte bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig sind. Auch die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte, der Militärgerichte und der Militärobergerichte sind bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig.

Rechtskräftige Urteile dürfen nur mit einem in einer Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erlassenen Urteil abgeändert oder aufgehoben oder mit einem in einer Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erlassenen Urteil aufgehoben werden. Das in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende erlassene und später rechtskräftig gewordene Urteil kann unter den Voraussetzungen des § 269 auf Grund einer erneuten Hauptverhandlung aufgehoben werden.

Beschlüsse unterliegen nicht so strengen Formanforderungen wie das Urteil und sind leichter abzuändern oder aufzuheben als Urteile. Sie können während des gesamten Strafverfahrens ergehen. In der Regel geht ihnen keine Hauptverhandlung voraus. Jedoch gibt es auch Beschlüsse, die in einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Wird der Beschluß anders bezeichnet, ändert die besondere sprachliche